

Christopher Stelmaszyk

Essen, den 3. November 2008

Seminar:

Deutsche Rechtssprichwörter
Verstaubt oder aktueller denn je?

Thema:

Jedes Kind behält seines Vaters Recht.

Wintersemester 2008/2009

Prof. Dr. K. Muscheler

Gliederung

A. Einleitung.....	1
B. Erste Fundstelle im Sachsenspiegel	1
C. Mittelalter.....	2
I. Die ständische Gesellschaft im Mittelalter.....	2
1. Der Adel.....	2
2. Die Bürger.....	3
3. Die Bauern	3
4. Fazit	3
II. Der Sachsenspiegel.....	4
1. Zur Entstehung.....	4
2. Bedeutung	4
III. Das Erbrecht im Mittelalter	5
D. Bedeutung des Sprichwortes „Jedes Kind behält seines Vaters Recht“.....	6
I. Anwendungsbereich.....	6
1. Uneingeschränkte Geltung.....	6
2. Beschränkung auf Abstammung aus rechter Ehe.....	7
3. Einfluss des Standes der Eltern	8
a) Gleicher Stand beider Elternteile	8
b) Eltern unterschiedlicher Stände	8
aa) Zeitliche Unterschiede	8
bb) Regionale Unterschiede	8
4. Auswirkungen auf den Stand der Eltern.....	9
II. Zusammenfassung	9
E. Entwicklung in der Neuzeit.....	10
I. Rezeption des gelehrten Rechts.....	10
II. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.....	10
III. Vergleich mit dem französischen Recht.....	11

IV. Situation im 19. Jahrhundert.....	11
V. Das Bürgerliche Gesetzbuch.....	12
1. Zum Erbrecht im Allgemeinen	12
2. Zum Sprichwort im Besonderen	13
a) Erbrecht nach Ständen bzw. sozialen Klassen?	13
b) Familienerbrecht?.....	14
c) Erbrecht des unehelichen Kindes	14
aa) Rechtslage bis zum 1.4.1998	14
bb) Rechtslage nach dem 1.4.1998.....	14
F. Abschließendes Fazit	15

Literaturverzeichnis

- Brunner, Heinrich* Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Auflage, München 1930; zit. Brunner
- Conrad, Hermann* Deutsche Rechtsgeschichte, Band I: Frühzeit und Mittelalter, 2. Auflage, Karlsruhe 1962; zit. Conrad I
- Conrad, Hermann* Deutsche Rechtsgeschichte, Band II: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966; zit. Conrad II
- Daniels, Alexander* Das Sächsische Weichbild: Deutsche Rechtsdenkmäler, Berlin 1858
- von/Gruben, Franz*
- von/Kühns, Friedrich*
- Julius*
- Eichhorn, Karl Friedrich* Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Band III, 5. Auflage, Göttingen 1844; zit. Eichhorn III
- Eisenhardt, Ulrich* Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Auflage, München 2004; zit. Eisenhardt
- Ficker, Julius* Spiegel deutscher Leute nach einer Innsbrucker Handschrift, Innsbruck 1859; zit. Ficker
- Graf, Eduard/
Dietherr, Mathias* Deutsche Rechtssprichwörter, 2. Auflage, Nördlingen 1869; zit. Graf/Dietherr
- (Hrsg.)*
- Grimm, Jakob* Weisthümer-Sammlung, Göttingen 1840; zit. Grimm, Weisthümer
- Hattenhauer, Hans* Dogmengeschichte des Erbrechts *in* JURA 1983, 9 ff. und 68 ff.
- Homeyer, Carl Gustav* Der Sachsenspiegel oder das Sächsische Landrecht, Berlin 1827; zit. Homeyer, Sachsenspiegel
- Kipp, Theodor/
Coing, Helmut* Erbrecht, 14. Auflage, Frankfurt am Main 1989; zit. Kipp/Coing
- Motive* Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band V, Berlin und Leipzig, 1888; zit. Motive V
- Schlüter, Wilfried/
Flegeler, Susanne* Die erbrechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder und ihrer Väter nach Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes *in* FamRZ 1998, 1337 ff.; zit. Schlüter/Flegler: Recht unehelicher Kinder

- Schröder, Richard* Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Auflage, Leipzig 1902; zit. Schröder
- Siegel, Heinrich* Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, Berlin 1895; zit. Siegel
- Wackernagel, Wilhelm* Das Landrechtsbuch des Schwabenspiegels, Zürich und Frauenfeld, 1840; zit. Wackernagel
- Zoepfl, Heinrich* Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, Stuttgart 1858; zit. Zoepfl

A. Einleitung

Die vorliegende Seminararbeit behandelt das Sprichwort „Jedes Kind behält seines Vaters Recht“ im Rahmen des Seminars zum Thema „Deutsche Rechtssprüche – Verstaubt oder aktueller denn je“.

Dabei folgt die Arbeit folgendem Gang:

Zunächst wird der historische Kontext der ersten Fundstellen dargestellt und alsbald auf die Bedeutung des Sprichwortes in der damaligen Zeit eingegangen.

Es folgt ein Überblick über den weiteren Eingang des Sprichwortes in das Rechtsleben, bis schließlich der Einfluss auf das neuere Recht erörtert wird.

Den Abschluss bildet eine Würdigung zur Beantwortung der Frage „Verstaubt oder aktueller denn je?“.

B. Erste Fundstelle im Sachsenspiegel

Das Sprichwort „Jedes Kind behält seines Vaters Recht“ findet sich zuerst im Sachsenspiegel:

„Svar't kint is vri unde echt, dar behalt it sines vader recht. Is aver die vader oder de muder (dinstmann oder) dinstwif, it kint behalt sogetan recht, als it in geboren is.“¹

Um die Bedeutung des Rechtsspruchwortes vollständig erfassen zu können, ist es zunächst hilfreich, die gesellschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit, des Mittelalters, näher zu beleuchten.

¹ Homeyer: Sachsenspiegel, I Art. 16 § 2.

C. Mittelalter

Der Sachsenspiegel kodifizierte das im Mittelalter geltende Gewohnheitsrecht, welches auf der Gliederung des Volkes in Ständen basierte.

I. Die ständische Gesellschaft im Mittelalter

Schon seit der Entstehung des deutschen Reiches, die etwa ab 921 mit dem Freundschaftseid zwischen den Ost- und den Westfranken begann², bestanden föderale Elemente im Reich. Entscheidend für die Ausprägung des Partikularismus war schließlich die erstarkende Macht der Landesherrschaft der Fürsten. Sie wurde wesentlich gefördert durch den Verzicht des Kaisers auf Hoheitsrechte über Burgen und durch seine Erlaubnis zum Städtebau (1232).

So entwickelte sich im mittelalterlichen Europa eine Gliederung des Volkes in Ständen; die ständisch gegliederte Gesellschaft unterschied zwischen dem Adel, den Bürgern und den Bauern.

Diese Gliederung galt als gottgegeben.³

1. Der Adel

An der Spitze der Ständepyramide stand der Adel: Adelige waren Reichsfürsten, Grafen und Freiherren; es bestand somit zunächst eine geburtsständische Gliederung. Die Adelige hatten alle Ämter in Reich und Kirche inne.⁴

Als ebenfalls zu den Adeligen gehörig entwickelte sich im Mittelalter der Ritterstand.⁵ Das Rittertum stand nicht nur Adelige, sondern auch Freien mit Grundbesitz und sogar Unfreien in Gestalt der Ministerialen (Dienstmänner) offen. Voraussetzung für die Aufnahme war die Fähigkeit, Kriegsdienst auf dem Pferd leisten zu können.

Neben die geburtsständische Gliederung trat also eine berufsständische Einteilung.

² Conrad I, S. 178; Eisenhardt, Rn. 9.

³ Conrad I, S. 296.

⁴ Conrad I, S. 299; Eisenhardt, Rn. 29.

⁵ Conrad I, S. 296

2. Die Bürger

Der zweite bedeutende Stand war der der Bürger, der seit dem Hochmittelalter aus den Bürgern der Städte bestand. Grundlage für die Herausbildung dieses Standes waren das Marktrecht und die Konzentration der handwerklichen Produktion in den Städten.⁶

In den Städten bestand, begründet durch ihre wirtschaftliche und politische Macht, eine Vorrangstellung der reichen Kaufleute.

Die Handwerker, die sich in Gilden zusammenschlossen und Güter anfertigten, waren zum Verkauf der Produkte auf die Kaufleute angewiesen.

Im Laufe der Zeit entstand so der rechtlich freie und persönlich unabhängige Bürger⁷, der in eine von den Verhältnissen auf dem Land mehr und mehr verschiedene Sozialstruktur eingebunden war.

3. Die Bauern

Der dritte Stand umfasste mit den Bauern alle landwirtschaftlich Tätigen, unabhängig davon, ob sie frei, hörig oder unfrei⁸ waren. Während freie Bauern Land bewirtschafteten, das ihnen von ihren Gutsherren überlassen worden war,⁹ arbeiteten die weitaus meisten Bauern in Unfreiheit: Sie waren als Leibeigene abhängig von einem Gutsherrn, auf dessen Land sie ihre Arbeit leisteten. Diese Unfreiheit wurde durch Geburt von ihrerseits unfreien Eltern begründet;¹⁰ der Bauernstand war und blieb – im Gegensatz zum Ritter- und Bürgerstand – ausschließlich ein Geburtsstand.

4. Fazit

Anders als heute waren also nicht alle Menschen gleich; es war die Zugehörigkeit zu einem Stand, die es ermöglichte, dass der Einzelne unterschiedliche Rechte und Pflichten besaß.¹¹

⁶ Eisenhardt, Rn. 30.

⁷ Conrad, S. 355.

⁸ Conrad, I S. 298.

⁹ Conrad I, S. 304.

¹⁰ Conrad I, S. 304.

¹¹ Conrad, S. 395.

Der Stand bestimmte so über die Position des Einzelnen in der Gesellschaft.

II. Der Sachsenspiegel

1. Zur Entstehung

Bis in das Mittelalter hinein wurde das Recht der einzelnen Rechtskreise mündlich überliefert. Es galt das sogenannte Gewohnheitsrecht, das in vielen Rechtsquellen als „das gute alte Recht“ bezeichnet wird.¹²

Das zuvor vorhandene Stammesrecht wandelte sich in den einzelnen Fürstentümern zu einem Landrecht, in den Städten bildete sich das Stadtrecht heraus.¹³

Die Folge war eine nicht unbedeutsame Rechtszersplitterung.

Im endenden 12. und während des 13. Jahrhunderts ging man immer mehr dazu über, das Gewohnheitsrecht niederzuschreiben.¹⁴

Der Sachsenspiegel wurde um 1230 von Eike von Repkow zunächst im Lateinischen verfasst und später von ihm ins Niederdeutsche übertragen. Dabei hat der Autor nicht nur das gewachsene Gewohnheitsrecht verschriftlicht, sondern auch mit erstaunlicher Fachkenntnis des römischen und kanonischen Rechts eigene Gedanken eingebracht.¹⁵

2. Bedeutung

Der Sachsenspiegel gilt als die wichtigste Rechtsquelle schriftgewordenen Gewohnheitsrechts in Deutschland.¹⁶

In Süddeutschland entstanden mit dem Schwabenspiegel und dem Deutschenspiegel in den 1270er Jahren ergänzte und in Teilen abgewandelte Abschriften.¹⁷

¹² Eisenhardt, Rn. 57.

¹³ Schröder, § 51.

¹⁴ Conrad, S. 351.

¹⁵ Brunner, § 28; Schröder, § 54.

¹⁶ Schröder, § 54; Eisenhardt, Rn. 62.

¹⁷ Conrad, S. 353.

Daneben beeinflusste der Sachsenspiegel auch die Entwicklung der unterschiedlichen Stadtrechte, vor allem des Stadtrechts von Magdeburg.

Das Werk fand aber nicht nur ein Deutschland regen Anklang; es wurde auch in zahlreiche Sprachen übersetzt.¹⁸

So entfaltete es eine Wirkung von Köln im Westen bis Krakau und Breslau im Osten und von Hamburg im Norden bis Augsburg im Süden.¹⁹ Dabei entstand unter Grundlegung des Sachsenspiegels unter Hinzuziehung einzelner Sätze einiger Stadtrechte (etwa der von Görnitz und Breslau) das sogenannte sächsische Weichbildbuch.²⁰

Die Verschriftlichung führte so zu einer Vereinheitlichung des Rechts und schuf eine größere Rechtssicherheit.²¹

III. Das Erbrecht im Mittelalter

Eng an die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand war auch die Möglichkeit zu erben geknüpft.

So war es etwa nicht möglich, von einem Überständischen, d.h. einem in einem höheren Stand stehenden Menschen, zu erben.²²

Das Erbrecht war ein Familienerbrecht.²³ Es galt der altüberlieferte Grundsatz: „Das Gut rinnt wie das Blut“.²⁴ Dieser ergab sich aus der Bindung des Eigentums an die Familie. Demnach waren die Blutsverwandten die rechten Erben.

Einige Rechtsbücher – wie etwa der Sachsenspiegel – kannten ausschließlich die Intestaterbfolge, d.h. es war nicht möglich, sein Eigentum nach freiem Belieben zu vererben.²⁵

¹⁸ Conrad, S. 352.

¹⁹ Conrad, a.a.O.

²⁰ Siegel, § 33.

²¹ Eisenhardt, Rn. 71.

²² Conrad I, S. 397.

²³ Eichhorn III, § 454.

²⁴ Conrad I, S. 416.

²⁵ Hattenhauer, JURA 1983, 9, 11f.; Eisenhardt, Rn. 93.

Im Gegensatz dazu kannte der Schwabenspiegel bereits ein gewillkürtes Erbrecht, allerdings nur für den Fall, dass weder Nachfahren, noch Vorfahren, noch Geschwister, noch der Ehegatte lebten.²⁶

Vor diesem Hintergrund kann nun das Sprichwort „Jedes Kind behält seines Vaters Recht“ betrachtet werden.

D. Bedeutung des Sprichwortes „Jedes Kind behält seines Vaters Recht“

Wenn hier die Rede vom Behalten des „Rechts“ des Vaters ist, so bezieht sich dies zunächst auf das Beibehalten dessen, was für die Rechtsstellung des Vaters in der Gesellschaft ausschlaggebend war, nämlich auf die Beibehaltung des Standes. Daraus folgte einerseits grundsätzlich die Stellung des Kindes in der Gesellschaft, aber auch die in der Familie und damit – bezüglich des zu untersuchenden Rechtssprichwortes vor allem – die Fähigkeit zu erben.

I. Anwendungsbereich

Bei den erwähnten zahlreichen Abschriften des Sachsenspiegels wurde das Sprichwort teilweise mit Änderungen im Detail aufgenommen, so dass der Anwendungsbereich der Regelung sich wandelte:

So wird in einigen Abschriften auf ein Abstammen „aus rechter Ehe“ bestanden, während andere die Freiheit des Kindes voraussetzen. Wieder andere kennen keine dieser Voraussetzungen.

1. Uneingeschränkte Geltung

Wird also – wie im Spiegel deutscher Leute – nur postuliert, dass „ein jedes Kind seines Vaters Recht behält“²⁷, so ist dies so zu verstehen,

²⁶ Eisenhardt, a.a.O.

dass der Stand des Vaters und das volle Erbrecht in Richtung vom Vater unabhängig von anderen Kriterien erhalten bleiben. Auf Echtheit, Freiheit oder Abstammung aus wirksamer Ehe kommt es also nicht an.²⁸

2. Beschränkung auf Abstammung aus rechter Ehe

Oft wird auf eine Abstammung aus rechter Ehe abgestellt, so etwa bei den meisten Abschriften des Schwabenspiegels²⁹ und beim Sachsenspiegel³⁰.

Nur wenn diese vorliegt, so bleiben dem Kinde der Stand des Vaters und das Recht vom Vater zu erben.

Dabei galt allerdings jedes Kind, das während der Ehe geboren wurde, als ehelich gezeugt. So wurden hier auch schon Brautkinder, d.h. Kinder, die nach dem Verlöbnis aber vor der Heirat gezeugt wurden, erfasst.

Dies sollte wiederum nicht gelten, wenn die Eltern bei Zeugung des Kindes bereits Kenntnis von einem Umstand erlangt hatten, der ihre Ehe nichtig sein lassen würde.

Bei Zweifeln über die zeitlichen Zusammenhänge galt grundsätzlich, solange selbige nicht völlig unerklärlich waren, dass als Kindsvater derjenige angesehen wurde, der mit der Mutter verheiratet ist.³¹

War das Kind hiernach unehelich, wurde ihm mit dem Stand auch das Erbrecht gegenüber dem Vater versagt.³²

Heiratete ein Mann eine Frau, die ihrerseits Kinder mit in die Ehe brachte, so konnte der Mann diese als seine eigenen annehmen, war dazu aber nicht verpflichtet.³³

²⁷ Ficker, 41, 16.

²⁸ Graf/Dietherr, S. 60.

²⁹ für viele: Wackernagel, Schwabenspiegel 16, 13; nicht so dagegen Derschka, Harald Rainer: Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, München 2002, Buch 1, Art. 12.

³⁰ siehe S. 1.

³¹ Graf/Dietherr, S. 166.

³² Wackernagel, Schwabenspiegel 37.

³³ Graf/Dietherr, S. 167.

3. Einfluss des Standes der Eltern

Meist entschied der Stand der Eltern maßgeblich über den des Kindes.³⁴

a) Gleicher Stand beider Elternteile

In den allermeisten Fällen gehörten beide Elternteile demselben Stand an; hier war der Stand, den das Kind erhielt, unbestritten: Das Kind war den Eltern ebenbürtig und folgte ihrem Stand.³⁵

b) Eltern unterschiedlicher Stände

Fraglich ist der Stand des Kindes dagegen, wenn die Elternteile unterschiedlichen Ständen angehören.

Hierzu finden sich zeitlich und örtlich unterschiedliche Regelungen:

aa) Zeitliche Unterschiede³⁶

Zunächst galt, dass, wenn auch nur ein Elternteil frei war, diesem das Kind folgte.

Später wurde der Stand des Kindes nach dessen Geschlecht und dem Stand des entsprechenden Elternteils bestimmt.

Hatte also eine adelige Frau mit einem unfreien Mann ein Kind, so war das Kind adelig, wenn es eine Tochter war und unfrei, wenn es ein Sohn war.

Zu Zeiten Kaiser Friedrichs III (1452 – 1493) folgten die Nachfahren schließlich der „ärgeren Hand“, d.h. sie erhielten immer den schlechteren Stand.

bb) Regionale Unterschiede³⁷

Zudem existierten regionale Unterschiede:

Im Norden Deutschlands war ein eheliches Kind immer frei, wenn auch nur ein Elternteil frei war. Das Kind folgte also immer der besseren Hälfte.

³⁴ Daniels/Gruben/Kühns, Weichbild Art. 6.

³⁵ Zoepfl, § 90a.

³⁶ Daniels/Gruben/Kühns, a.a.O.

³⁷ Graf/Dietherr, S. 61.

Im Süden Deutschlands dagegen galt grundsätzlich nach dem Sachsenspiegel, dass eine freie Frau nie ein eigenes Kind haben könne, auch wenn der Vater unfrei sei.³⁸

Später lässt sich den Rechtsbüchern Süddeutschlands übereinstimmend entnehmen, dass Söhne stets den Stand des Vaters, Töchter stets den der Mutter erhielten.

Darauf wurde das Kind jedes Mal eigen, wenn ein Elternteil eigen war. Das Kind gehörte also im Süden eher der ärgeren Hand, sprich es folgte der schlechteren Hälfte.

Neben dem schnellen Wandel dieses Systems gab es zudem zahlreiche Ausnahmen:³⁹

So kam das erste Kind manchmal immer nach dem Vater, die anderen folgten der gerade gültigen Regelung.

Manchmal aber ging auch jedes Kind ausschließlich nach der Mutter.

4. Auswirkungen auf den Stand der Eltern

Teilweise sorgte der Beischlaf mit einem Angehörigen eines niedrigen Standes sogar zum Verlust des eigenen Standes.⁴⁰ Vereinzelt genügte auch schon die Niederlassung mit einer Person niedrigeren Standes, wenn sie denn für Jahr und Tag andauerte.⁴¹

II. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass meist zumindest eine rechtlich wirksame Ehe Voraussetzung dafür war, dass das Kind das Recht des Vaters behielt.

Solange die Eltern denselben Stand hatten, waren damit auch der Stand des Kindes und dessen Erbrecht unproblematisch festgelegt.

Sobald die beiden Elternteile jedoch aus unterschiedlichen Ständen waren, hat sich überhaupt kein einheitliches System durchsetzen können.

³⁸ Homeyer: Sachsenspiegel, III 73.

³⁹ Grimm, Weistümer, III 107.

⁴⁰ Grimm, Weistümer, I 313; Siegel, § 126.

⁴¹ Grimm, Weistümer, II 489.

E. Entwicklung in der Neuzeit

Recht und Gesellschaft erfuhren in der Neuzeit grundlegende Veränderungen:

I. Rezeption des gelehrten Rechts

Um 1500 bis 1600, mit dem ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, begann in Deutschland die Rezeption römischen Rechts.⁴² Dieser Vorgang wurde durch das bereits vorhandene kanonische und kirchliche Recht, das als eine Art Brücke fungierte, begünstigt.⁴³

Die ständische Ordnung des Mittelalters blieb dabei erhalten,⁴⁴ allerdings wandelte sich der Terminus des Standes immer mehr in Richtung eines sozialen Begriffs.⁴⁵

II. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (1794) wurde geschaffen mit dem Ziel, das Recht für alle preußischen Länder in einer Kodifikation zu normieren.⁴⁶ Dabei sollte das gesamte bürgerliche Recht umfasst werden.⁴⁷

Unter Einfluss der Aufklärung des 17. Jahrhunderts forderte es in einem ersten Entwurf, sich von einem gottgegebenen Ständesystem abzuwenden und sich stattdessen der „Vernunft ohne Leitung eines anderen zu bedienen“. Dies schloss auch die Forderung nach der bürgerlichen Freiheit und unveräußerlichen Rechten eines jeden Menschen mit ein.⁴⁸

⁴² Conrad II, S. 351; Eisenhardt, Rn. 141.

⁴³ a.a.O.

⁴⁴ Eisenhardt, Rn. 202.

⁴⁵ Conrad II, S. 206.

⁴⁶ Eisenhardt, Rn. 293.

⁴⁷ Eisenhardt, Rn. 298.

⁴⁸ Eisenhardt, Rn. 295, 297.

Nach Intervention mächtiger Gegner aus dem ständischen Lager,⁴⁹ enthielt das Allgemeine Preußische Landrecht entgegen dieser Pläne jedoch eine Kodifikation des Althergebrachten, nämlich des Ständestaates.

Das noch als Teil des Familienrechts geführte Erbrecht⁵⁰ kannte dabei jedoch eine auf römische Einflüsse zurückzuführende Testaterbfolge,⁵¹ wie sie sich Schritt für Schritt in ganz Europa durchsetzte.⁵²

Dieser waren aber enge Grenzen auferlegt, so waren die Eltern verpflichtet, den Kindern einen Pflichtteil von bis zu zwei Dritteln (§ 392 ALR)⁵³ der Erbmasse zu überlassen.⁵⁴

Ein Ausschluss vom Erbrecht war nur bei grobem Fehlverhalten der Kinder möglich.⁵⁵

III. Vergleich mit dem französischen Recht

Mit der französischen Revolution ab 1789 wurde der Gleichheitsgrundsatz umfassend zur Anwendung gebracht.⁵⁶ Damit schien das deutsche Recht mit seinem überkommenen Ständestaat geradezu rückständig.⁵⁷

IV. Situation im 19. Jahrhundert

In der Folge der französischen Revolution vollzog sich nun auch in Deutschland der Wandel von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft.⁵⁸

⁴⁹ Eisenhardt, Rn. 294.

⁵⁰ Hattenhauer, JURA 1983, 9, 14.

⁵¹ Eisenhardt, Rn. 330.

⁵² a.a.O.

⁵³ Hattenhauer, JURA 1983, 9, 15.

⁵⁴ Hattenhauer, JURA 1983, 9, 15.

⁵⁵ Hattenhauer, a.a.O.

⁵⁶ Eisenhardt, Rn. 309; Hattenhauer, JURA 1983, 9, 16.

⁵⁷ Conrad II, S. 294.

⁵⁸ Eisenhardt, Rn. 412.

Der Ständestaat wurde zu einem Staat, in dem es verschiedene soziale Schichten gab.⁵⁹

Dieser Vorgang wurde zu Beginn des Jahrhunderts von den sog. Stein-Hardenbergschen Reformen angetrieben. Diese brachten den Bürgern eine verbesserte Beteiligungsmöglichkeit am politischen Leben, bessere Bildungschancen, die Befreiung der Bauern und neben der Handels- auch die Berufsfreiheit.⁶⁰

Dies war die Grundlage für die Industrialisierung, die die ständische Ordnung endgültig beseitigte.

Schon vor 1871 gab es Versuche ein höheres Maß an Einheit in der Rechtsordnung herzustellen. Diese sollte erreicht werden durch die Entwicklung eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das gesamte Reich auf Grundlage des sächsischen BGB.⁶¹

V. Das Bürgerliche Gesetzbuch

1. Zum Erbrecht im Allgemeinen

Aus den Motiven zum Entwurf des BGB (1888) spricht, zumindest für den hier besonders interessanten Teil des Erbrechts, eine deutliche Sprache: Der Gesetzgeber wollte das geltende Recht vereinheitlichen, nicht reformieren.⁶²

Obwohl im zukünftigen Geltungsbereich des BGB mehr als 100 ergänzende lokale Statuten galten, vollbrachte es der Redaktor des Entwurfes des Rechts der Erbfolge von Schmitt ein ausgewogenes Werk zu erstellen: Er verglich, auch mit ausländischen Rechtsquellen, und gestaltete das Recht unter Berücksichtigung der lokal vorhandenen Rechte in sozial-adäquater Weise um.⁶³

⁵⁹ Eisenhardt, Rn. 419.

⁶⁰ Eisenhardt, Rn. 441.

⁶¹ Eisenhardt, Rn. 567, 574.

⁶² Motive V, S. 382.

⁶³ Kipp/Coing, § 1 IV 2.

Er nahm u.a. als Intestaterbrecht ein Familienerbrecht auf und integrierte dem römischen Beispiel folgend die Testaterbfolge als Alternative zur Intestaterbfolge.

So schuf der Redaktor mit den §§ 1922 ff. BGB einen Teil eines Gesetzwerkes, der bis heute keine grundsätzlichen Änderungen erfahren musste.⁶⁴

2. Zum Sprichwort im Besonderen

Nach den dargelegten Ausführungen muss das zu erörternde Sprichwort im Kontext des BGB wie folgt verstanden werden:

a) Erbrecht nach Ständen bzw. sozialen Klassen?

Durch den Wandel der Gesellschaftsstrukturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart kann die ursprüngliche Interpretation des Inhalts keine Gültigkeit mehr verlangen:

Mit der Ablösung des Ständesystems stellt sich die Frage des Erbens nicht mehr in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand, geschweige denn bezüglich der Frage der Frei- oder Unfreiheit.

Alle Menschen haben Subjektsqualität, sind rechtsfähig (§ 1 BGB) und auch erbfähig (§ 1923 BGB).

Das BGB erstreckt die Erbfähigkeit auch auf noch ungeborene, aber bereits gezeugte Kinder (§ 1923 II BGB); ähnlich wie im Mittelalter teilweise die Möglichkeit bestand ein unehelich gezeugtes Kind dennoch in den eigenen Stand zu heben.⁶⁵

Die Möglichkeit zu vererben steht grundsätzlich jedem Menschen zu, ob er nun Vermögen zu vererben hat oder nicht.

Es wird also keine Unterscheidung nach dem „Stand“ einer Person gemacht, ob man ihn nun Stand oder soziale Klasse nenne.

⁶⁴ Kipp/Coing, § 1 V.

⁶⁵ siehe oben D. I. 3.

b) Familienerbrecht?

Die gesetzliche Erbfolge des BGB, geregelt in den §§ 1924 ff. BGB, sieht als gesetzliche Grundlage ähnlich dem mittelalterlichen Recht – ein Familienerbrecht nach Blutsverwandtschaft⁶⁶ vor.

Dieses kann allerdings durch eine gewillkürte Testaterbfolge ersetzt werden (§§ 2064 ff. BGB).

So kann ein Erbrecht der Familie größtenteils ausgeschlossen werden. Allerdings verbleibt den so Enterbten, aber nach gesetzlicher Erbfolge eigentlich Erbberechtigten, ein Pflichtteilsanspruch, §§ 2303 ff. BGB.

c) Erbrecht des unehelichen Kindes

Bezüglich der Qualifikation „jedes“ Kind behalte seines Vaters Recht ist auf das Erbrecht des ehelichen im Vergleich zum nichtehelichen Kind zu verweisen.

aa) Rechtslage bis zum 1.4.1998

Bis zum 1.4.1998, also vor Inkrafttreten des ErbGleichG, hatten uneheliche Kinder grundsätzlich ein gesetzliches Erbrecht nach § 1924 BGB. Damit stand ihnen auch der Pflichtteil zu.

Bei Zusammentreffen mit anderen nahen Verwandten in einer Erbengemeinschaft allerdings musste das uneheliche Kind sich statt mit dem gesetzlichen Miterbenanteil mit einem Erbersatzanspruch begnügen.

bb) Rechtslage nach dem 1.4.1998

Kindern, die nach dem 1.4.1998 nicht in einer Ehe geboren worden sind, steht genau dasselbe Erb- und Pflichtteilsrecht zu wie bisher.

Durch den Wegfall der §§ 1934 a – 1934e BGB hat sich einzig die Situation beim Zusammentreffen mit anderen nahen Angehörigen des Erblassers geändert: Auch hier besteht jetzt ein volles Erbrecht des nichtehelichen Kindes.⁶⁷

Das uneheliche Kind ist dem ehelichen damit in allen Belangen gleichgestellt.

⁶⁶ Kipp/Coing, § 3 I.

⁶⁷ Schlüter/Flegler: Recht unehelicher Kinder, FamRZ 1998, 1337, 1338.

F. Abschließendes Fazit

Aus den vorstehenden Darstellungen ist nun folgendes Fazit zu ziehen:

Das Sprichwort „Jedes Kind behält seines Vaters Recht“ prägte das Erbrecht in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands zu unterschiedlichen Zeiten:

Im Mittelalter war es, um das Recht des Vaters zu behalten, meist wichtig, in rechter Ehe geboren zu sein.

Bezüglich der Angehörigkeit zum gleichen Stand machten die Rechtsbücher regional wie zeitlich unterschiedliche Aussagen.

Durch die Entwicklung zum modernen Staat der Gegenwart lässt sich die Situation anhand des BGB beurteilen:

Die eheliche Geburt spielte schon vor Inkrafttreten des ErbGleichG in den meisten Fällen keine große Rolle mehr. Nach Inkrafttreten des Gesetzes haben sich die vorhandenen Unterschiede nochmals verringert.

Die Angehörigkeit zu einer sozialen Klasse ist für das Erbrecht auch – aber nicht erst – in Anbetracht von Art. 3 I GG von keinerlei Relevanz mehr.

Bezieht man die Aussage des Sprichwortes in heutiger Zeit nicht mehr auf die Möglichkeit den Stand zu halten, sondern auf die Möglichkeit als Kind, unabhängig von weiteren Voraussetzungen Vermögen zu erben, so ist zu festzuhalten, dass heute eher jedes Kind erben kann als im Mittelalter.

Um schließlich die Eingangs aufgeworfene Frage – „Verstaubt oder aktueller denn je?“ – zu beantworten:

Das Sprichwort erlebt in neuer Zeit eine Renaissance, die seine Bedeutung zur Zeit seiner Entstehung übertrifft.

Es ist damit aktueller denn je.

Christopher Stelmaszyk